

11. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Solarpark Steißlingen

Begründung

Rechtsgrundlagen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzeichenverordnung 1990 (PanzV90) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057)

Gemeinde	Gemeinde Steißlingen
Änderung:	Darstellung Sondergebiet – Solarpark
Fläche in ha	ca. 16,6 ha

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich westlich der L 226, nördlich der B 33 und ist überwiegend von Wald umgeben. Die gesamte Fläche beträgt ca. 16,6 ha. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Plandarstellung (siehe Seite 8).



Übersichtsplan – ohne Massstab

Planungsrecht

Steißlingen ist gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP 2002)** dem Mittelbereich (Verflechtungsbereich) Singen zugeordnet, zu dem auch die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Volkertshausen, Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, Gottmadingen, Büsingen, Gailingen, Hilzingen und Tengen zählen. Steißlingen liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Singen.

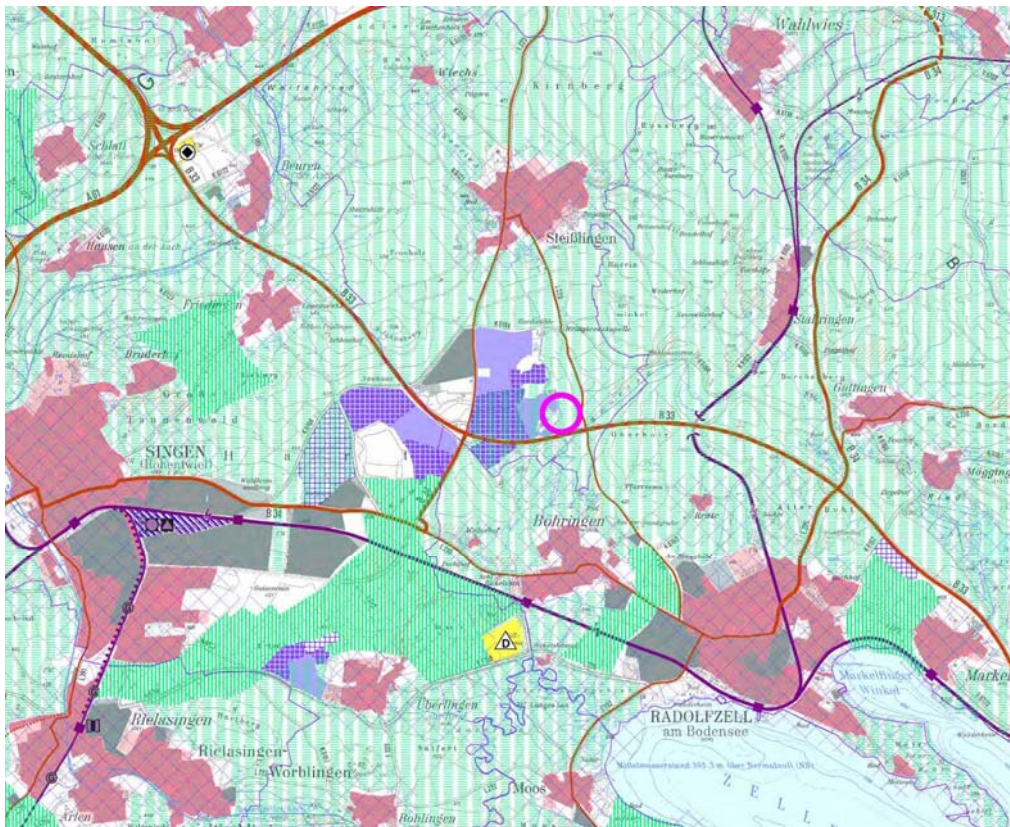
Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen.

Die Gemeinde Steißlingen liegt auf der Entwicklungsachse Singen - Stockach. Der Regionalplan 2000 legt Steißlingen als Kleinzentrum fest, das von der Verbindlichkeit ausgenommen ist. Es ist als Siedlungsbereich innerhalb der Entwicklungsachse und darüber hinaus als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges.

Gemäß Regionalplan 2000 sind in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.



Ausschnitt aus Regionalplan 2000

Alternativstandorte

Die gesamte VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wurde auf mögliche Standorte für Freilandfotovoltaik untersucht. Geeignete versiegelte Flächen oder ehemalige Deponien, die noch nicht in Anspruch genommen wurden, konnten im Zuge der Alternativenprüfung innerhalb der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen nicht gefunden werden.

Um potenzielle mögliche Standorte zu erhalten, wurden Ausschlussgebiete definiert, in denen der Bau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht möglich ist (z. B. Schutzgebiete, Biotopflächen, Siedlungsflächen, Waldflächen, Abstandsflächen, etc. (siehe beiliegende Alternativenprüfung). Flächen innerhalb von im Regionalplan dargestellten Grünzäsuren sind ebenfalls ausgenommen worden. Mit diesen Kriterien wurden schrittweise mögliche Potentialflächen sondiert, ein weiteres maßgebendes Kriterium ist die Flächengröße von etwa 15 ha, das aus wirtschaftlichen Gründen definiert ist.

Diese Suche ergab acht potentielle Flächen für Freilandphotovoltaik, die tiefergehend auf ihre Eignung untersucht wurden - siehe beiliegende Alternativenprüfung. Neben den Bodenfunktionen wurden auch Vorbelastungen bzw. die Nähe zu Siedlungsflächen, die Hochwassergefährdung, landschaftliche Faktoren und das Landschaftsbild beurteilt.

Unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien und nach Abwägung der weiteren untersuchten Kriterien gegeneinander und untereinander ist als Ergebnis der Alternativenprüfung festzuhalten:

Zwei Alternativflächen, die für eine Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet wären, besitzen ein großes Konfliktpotential mit dem Landschaftsbild. Besonders am Standort C tritt durch die bestehenden Anlagen eine flächige, naturferne Überprägung auf. Einige Alternativen sind auch wegen der Siedlungsnähe auszuschließen. Weitere potenzielle Flächen an der A 81 (im 40 – 110 Meter Abstand) sind auf Gemarkung Singen-Schlatt und Singen-Beuren an der Aach. Aufgrund der eingeschränkten Flächengröße, die durch Zerstückelung dieser Bereiche durch Wald und Wege hervorgerufen werden, fallen diese Bereiche aus der Betrachtung. Die Flächen nördlich sowie südlich der A 98 fallen ebenso aus der Betrachtung, da hier neben Waldflächen auch häufig Moorflächen sowie Bereiche mit geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG anzutreffen sind. Ebenso finden sich hier häufig Bereiche des Biotopverbunds.

Die Gesamtbetrachtung der potentiellen Standorte ergibt, dass der gewählte Standort im Gewinn Stockwiesen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am geeignetsten ist. Dies begründet sich im Wesentlichen durch die geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der geringen Bodenwerte und einer gewissen Vorbelastung durch Verkehr und Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft. Auch stellt der Eigentümer diese Fläche für eine Freilandfotovoltaik zur Verfügung.

Ziel und Anlass der Planung / Städtebauliche Zielsetzungen

Die Alternativenprüfung ergibt einen Standort für die Errichtung einer Freilandfotovoltaikanlage in der geplanten Größenordnung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Gewinn Stockwiesen der Gemeinde Steißlingen.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Steißlingen“ wurde am 17.07.2017 im Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen gefasst, der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen soll in diesem Bereich parallel geändert werden.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 8. Änderung vom 22.11.2017) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in Sonderbaufläche – Solarpark geändert werden.

Der gültige Flächennutzungsplan setzt für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung fest, verbunden mit Rekultivierungsmaßnahmen. Die Rekultivierungsmaßnahmen resultieren aus dem früheren Kiesabbau auf der Fläche und sind abgeschlossen.

Die Gemeinde Steißlingen verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, einen Beitrag zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu leisten. Die damit verbundenen Maßnahmen sollen die deutsche Energiewirtschaft aus der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern herausführen und zeitgleich zu einer wahrnehmbaren Reduktion von Treibhausgasen führen. Der rechtliche Rahmen, der auch die Gebietskulisse im Hinblick auf eine Förderfähigkeit beschreibt, ist gebildet durch das inzwischen mehrfach novellierte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) sowie die Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg. In dieser wird bestimmt, dass der Strom aus Photovoltaikanlagen, wenn sie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Benachteiligten Gebieten errichtet werden, vergütungsfähig ist.

In der Neufassung des EEG (Gesetz vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2016) weist der Gesetzgeber den Bundesländern in § 37 c die Kompetenz zu, durch Erlass entsprechender Rechtsverordnungen in deren jeweiligem Hoheitsbereich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Freiland-Photovoltaikanlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu regeln, die sich in benachteiligten Gebieten befinden. Dies erfolgte mit Herausgabe der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (FFÖ-VO) mit Datum vom 07.03.2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 06/2017). Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes erfolgte am 17.07.2017 im Gemeinderat Steißlingen. Da das Plangebiet zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung in einem benachteiligten Gebiet liegt, ist die Voraussetzung für die Förderung der gewonnenen elektrischen Energie gegeben.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Gemeinde Steißlingen nördlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden B 33. Die Fläche ist eine rekultivierte Fläche eines Kiesabbaugebiets und weist eine Größe von ca. 16,6 ha auf. Derzeit findet eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Fläche ist umgeben von Wald, lediglich im Nordwesten sowie im äußersten Südwesten befinden sich Offenlandbereiche, die teilweise landwirtschaftlich genutzt sind und teilweise noch der Kiesgewinnung dienen. Die Erschließung des Plangebietes ist über die Landesstraße 226 und einen Wirtschaftsweg gesichert. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Die Fläche eignet sich für die Energiegewinnung durch eine Freiflächenfotovoltaikanlage. Der Standort ist zum einen kaum einsehbar, da die Fläche von Wald umgeben ist, zum anderen ist die Fläche nach erfolgtem Kiesabbau rekultiviert und landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt nicht in unmittelbarer Nähe von besiedeltem Gebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Umgebung: Kiesabbau, gewerbliche Nutzungen, landwirtschaftliche Nutzung, Wald zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Beeinträchtigungen sind von der geplanten Freilandfotovoltaikanlage ebenfalls nicht zu erwarten. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen auf Gemarkung Steißlingen vorhanden sind.

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange (Mensch: Gesundheit / Wohnen/ Erholung / Freizeit / Bevölkerung), Schutzgut Fläche, Boden, Pflanzen / Tiere / Biodiversität, Schutzgut Wasser: Grundwasser / Oberflächenwasser / Retention, Klima / Luft, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- / Sachgüter, Emissionen / Abfall, Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge sind im beiliegenden Umweltbericht / Steckbrief erläutert und dargestellt.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und der erheblichen Umweltfolgen sind gering. Mit einem geringen Verlust der Bodenfunktionen und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung ist zu rechnen. Die Fläche liegt in der Wasserschutzgebietszone III / IIIa. Eine geringe Veränderung des Landschaftsbilds durch die PV-Freiflächenanlage ist gegeben. Die Wirkung durch sichtverstellende Elemente ist jedoch aufgrund des direkt umgebenden Waldes eingeschränkt und das Gelände befindet sich auch ansonsten nicht in einer exponierten Sichtlage. Eine gewisse Beeinträchtigung der Biotopvernetzung zwischen Wald und Offenland (Artenaustausch) ist zu erwarten - allerdings steht dem gegenüber die Aufwertung von Acker in Grünland durch Biotopumwandlung.

Nach Aufstellung der Photovoltaikanlage werden diese Flächen im Hinblick auf Lebensraum- und Bodenfunktionen aufgewertet und als extensives Grünland mit zweifacher jährlicher Mahd bewirtschaftet. Auswirkungen auf das in etwa 300 m Entfernung südlich der Bundesstraße 33 gelegene Naturschutzgebiet Litzelsee sind nicht zu erwarten.

Mit einzelnen Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung der Eingriffe für Mensch, in Boden und Fläche, sowie Wasser, Klima und Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung, sowie für Kultur- und Sachgüter werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter so gering als möglich gehalten. Die Maßnahmen sind im Steckbrief dokumentiert und werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan im parallellaufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren detailliert dargelegt.

Nachrichtliche Übernahmen

Grundwasserschutz

Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet im Wasserschutzgebiet Zone III und Zone IIIa. Die jeweiligen in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Hochwasserschutz

Die Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten für die Hegauer Aach liegen vor.
Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet.

Hinweise

Denkmalschutz / Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (EMail: Abteilung 8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

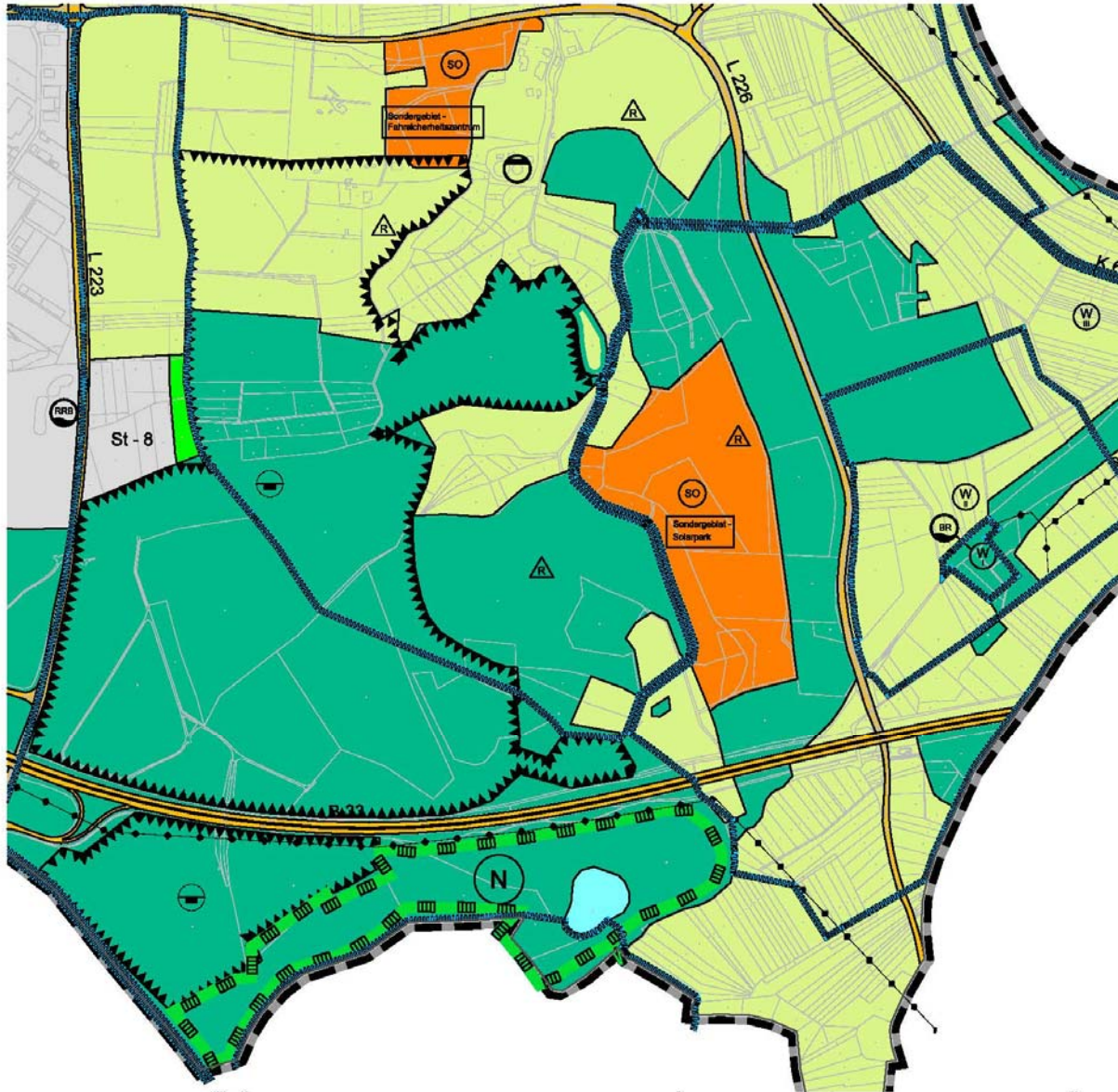
Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – sm 15.03.2018/23.10.2018

Anlagen:

- Plandarstellung
- Umweltbericht/Steckbrief und Alternativenprüfung

Geplante Darstellung

Darstellung als Sonderbaufläche-Solarpark



11. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen,
Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen – Planausschnitt ohne Massstab

Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – sm 15.03.2018/23.10.2018

Verfahren

**11. Änderung Flächennutzungsplan 2020
- Solarpark, Steißlingen
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Singen, Rielasingen-Worblingen,
Steißlingen und Volkertshausen (VVG)**

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	26.04.2018
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	18.05.2018 BIS 20.06.2018
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	13.08.2018 BIS 28.09.2018
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	29.11.2018



Benedikt Haug
OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SINGEN
VORSITZENDER DER VVG

GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB AM

Genehmigt
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den **07.03.2019**
DIENSTSIEGEL

Otto Huber
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 11. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 SOMIT WIRKSAM

03. April 2019